

Stephan Christoph Harpprecht berichtet Anton Florian von Liechtenstein während seiner Reise nach Vaduz aus Regensburg. Dort versuchte er juristische Grundlagen betreffend die Erhebung von Vaduz und Schellenberg in ein Reichsfürstentum zu klären. Ausf. Regensburg, 1718 August 9, AT-HAL, FA, Sitz und Stimme 43, unfol.

[1] Durchleuchtigster hertzog, etc.

Gnädigster fürst und herr, herr etc.¹

Da ich den 7. huius² abendts spaht allhier angelant und montags mich bey dem herrn baron von Otten³ meiner instruction gemäs gehörig angemeldet. Hatt sich zwar das glick nicht fügen wollen, denselbigen umb willen er zu des eine stunde von hier sich aufhaltenden kayserlichen herrn principal commissarii⁴, eminenz, fahren und alda nomine publico weegen eines dem osterreichischen gesandten herrn baron von Jodoci⁵ widerfahrenen affronts (davon die von demselbe hin und her distribuirte⁶ gegenwärttig anschliessende species facti⁷ die mehrere nachricht geben kan) einige anzeige thun müssen, noch selbigen tag zu sprechen, sondern habe solches bis auff gestrigen morgen differiren müssen. Als nun eben in berathschafft gestanden, zu demselbigen nach der preedig zu fahren, ist mir dieser zuvorgekommen und ohngeacht schon tags vorhero solche höflichkeit abgebetten, dennoch dessen ohngeacht gegen 10 uhr [2] nebst seinem herrn tochtermann, baron von Öxel⁸, bey mir in meinem quartier eingetrofen. Welchemnach dann nicht ermanglet, demselben eur durchlaucht schreiben, neben dem zu bezahlung seines rückstandes von Wien aus mit genommenen wexelbriefes zu behändigen. Ihme auch die ursach meiner rayse nach allen umständen zu enttdecken, und desselben aber ein und andern punct führende gedancken gnädigst anbefohlener massen auszubitten.

Gleichwie nun wohl ermelter herr baron sich generaliter über die occasion, daß annoch bey euer durchlaucht leben immediate reychsgüter aufgefunden, mithin die conditio receptionis⁹ in senatum principum¹⁰ so vill dato möglich gefallen, adimpliret¹¹ worden, umb so mehr erfreuet, als dardurch die bey euer durchlaucht personal reception¹² aufgewendete viele mühe und ohnkosten endlichen ihre frucht gebracht. Also hatt er ratione modi¹³, wie diese sache fernerhin anzugreifen, nach einer bald anderthalbstündigen conferenz sich mit mir nachfolgender masen verstanden, daß nemlich allerforderist euer durchlaucht die erectionem in principatum¹⁴ bestmöglich urgiren

¹ Anton Florian von Liechtenstein (1656–11.10.1721) war Erzieher und ab 1711 Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte von 1718 bis 1721 in Vaduz und Schellenberg. Vgl. Evelin OBERHAMMER, Anton Florian; in: Neue Deutsche Biographie (NDB) 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, Liechtenstein, Anton Florian Fürst; in: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Wien 1866, S. 118–119 und Stammtafel II.

² dieses Monats.

³ Ignatius Antonius Freiherr von Otten war Gesandter des Kurfürsten von Mainz und des Fürsten von Liechtenstein auf dem Reichstag in Regensburg um 1713. Vgl. Heinrich Georg NEUBAUER (Hrsg.), Verzeichnus derjenigen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs, etc., Regensburg 1746 (1719).

⁴ Christian August Prinz von Sachsen-Zeitz (1666–1725), war Kardinal-Erzbischof von Gran und ab 1717 kaiserlicher Prinzipalkommissar. Ein Prinzipalkommissar war der offiziell beauftragte Vertreter des Kaisers auf den Reichstagen und anderen Versammlungen des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Heinrich Theodor FLATHE, Christian August; in: Allgemeine Deutsche Biographie (ADB) 4 (1876), S. 178.

⁵ Philipp Heinrich von Jodoci (gest. 1740) war ab 1706 österreichischer Gesandter und Konkommisnar auf dem Reichstag des Heiligen Römischen Reichs in Regensburg. Vgl. D. Klement Alois BAADER, Das gelehrte Baiern oder Lexikon aller Schriftsteller ..., Bd. 11 (A–K), Nürnberg 1804, Sp. 565.

⁶ verteilt.

⁷ Darlegung des Tatbestands.

⁸ Freiherr Franz Jacob Valentin von Oexle (Öxel) von Friedenberg war ab dem 3 Mai 1714 Gesandter des Fürsten Anton Florian von Liechtenstein auf dem Reichstag. Vorläufig kein Nachweis.

⁹ „conditio receptionis“: Bedingungen der Aufnahme.

¹⁰ „senatum principum“: in den Reichsfürstenrat.

¹¹ erfüllt.

¹² „personal reception“: persönliche Aufnahme.

¹³ „ratione modi“: wegen der Aufnahmemodalitäten.

¹⁴ „erectionem in principatum“: die Erhebung in ein Fürstentum.

und die sache bey kayserlicher mayestät [3] in die weege zu richten trachten sollten, daß die erection dene statibus tam Imperii quam Circuli Suevici per literas imperatorias¹⁵ je ehender je besser möchte notificiret¹⁶ werden. Dann dardurch thäten kayserliche mayestät dero wahlcapitulation eines, und euer durchlaucht dero bey der personal introduction von acquisition¹⁷ fürstenmässiger gühter ausgestelten reversalen¹⁸ anderen theyls, ein völliges genügen. Würde dardurch auch der weeg gebahnet, daß Liechtenstein bey dem Schwäbischen Crays¹⁹ nicht ferner weegen des vorgeschossenen capitals der 250.000 fl.²⁰, sondern weegen seines fürstenthumbs ad votum et sessionem²¹ ausgerufen werden müste. Mithin dardurch die sache bey denen Comitii Imperii²² in allem viel leychter gehen, und die extradition der reversalium²³ desto ehender obtiniret²⁴ werden würde.

Alldiweillen nun bis zu erlangend kayserliche resolution noch einige zeitt verstreichen dörrfte, so ist er der ferneren maynung, daß under dessen mich auff Vaduz begeben, alldortten die possession legitime²⁵ ergreifen und so dann allererst bey dem Schwäbischen Craysconvent ratione des vor die 250.000 fl. acquirirten voti²⁶ melden solle. [4] Dann obschon der Creys gegenwärtig beysamen, meine route auch über Ulm gehet, so seye doch nicht thunlich, bey dem Crayß sich des voti anzumassen, bevor die possessio legitime erfrifen, und etwa auch bey underdessen erfolgender allergnädigster erection euer durchlaucht in den stand gesezt worden, mit dem Crays sich über das vaduzische votum in weittere tractaten einzulassen, das fürstliche votum aber auf Vaduz zu stabiliren, seye umb so viel nohtwendiger, alß er gewis versichert, daß das schwabische capital ad effectum voti perpetui²⁷ bey dem Reichsconvent niemahlen in einige consideration kommen.

In dem übrigen aber, wann das schabische craysvotum einmahl auff Vaduz gelegt, die sache bey dem Reichsconvent viel leichter gehen, und nicht einmahl nöhtig seyn würde, die status hierunder viel zu behelligen, sondern die sache hernacher gar leicht von kayserlicher mayestät allein per modum simplicis decreti commissorialis²⁸ gerichtet, und von seiner churfürstlichen gnaden zu Mayntz²⁹ die extraditio reversalium bewürket werden könte.

Gleichwie nun ich meines [5] wenigen unterthänigsten ortts dieses alles vor den allerbequemsten modum procedendi³⁰ ansiche. Also werde nicht ermanglen, so bald meine auff der rayse gänzlich ruinirte post-chaise³¹ wider repariret, mich ohngesamlet, und zwar längstens auff künfftigen Donnerstag, nach der graffschafft auff den weeg zu begeben und das alldortten nöhtige bestmöglichst zue veranstalten. Underwegs aber jedannoch zu Ulm denen alldortt seyenden craysgesandten deren principalen auff der rayse nicht ohne dem besprochen werden können, die

¹⁵ „statibus tam Imperii quam Circuli Suevici per literas imperatorias“: die Rechtsstellung sowohl die des Reichs wie des Schwäbischen Kreises durch die kaiserlichen Schriftstücke.

¹⁶ amtlich mitgeteilt.

¹⁷ Erwerb.

¹⁸ Versicherungen.

¹⁹ Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition, Stuttgart 1998.

²⁰ Fl.: Gulden (Florin).

²¹ „ad votum et sessionem“: zu Stimme und Sitz.

²² „Comitiis Imperii“: Reichsständen.

²³ „extradition der reversalium“: Herausnahme der Versicherungen.

²⁴ bahauptet.

²⁵ „possession legitime“: rechtliche Besitznahme.

²⁶ „acquirirten voti“: erworbenen Stimmrechts.

²⁷ „ad effectum voti perpetui“: zum Erfolg (zur Erlangung) des fortwährenden Stimmrechts.

²⁸ „per modum simplicis decreti commissorialis“: auf die Art eines einfachen bevollmächtigten Dekrets.

²⁹ Lothar Franz von Schönborn (1655–1729) war ab 1693 Fürstbischof von Bamberg, und ab 1695 Kurfürst und Erzbischof von Mainz und somit Erzkanzler des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Friedhelm JÜRGENSMEIER, Lothar Franz von Schönborn; in: Neue Deutsche Biographie (NDB) 15 (1987), S. 227–228.

³⁰ „modum procedendi“: Verfahrensweise.

³¹ Postkutsche.

mithabende notifications-schreiben³² zu behändigen. Auch bey denenjenigen, welche ich specialiter kenne, in vertrauen suchen zu erfahren, wie die sache an steitten des Crayes angesehen werden müste, falls bey erfolgender erection das votum auff Vaduz transferiret und das capital enttweder gantz, oder zum theyl lebendig gemachet werden wollte.

Umb aber von dieser digression³³ widerumb auff den herrn baron von Otten zu kommen, so habe ihme auch occasionaliter³⁴ die beschaffenheit von Vaduz [6] und wie solche graffschafft cum iure sessionis et voti von denen grafen von Hohenems an Liechtenstein verkauft worden, entdeckt. Da er dann allerdings der meynung, daß gleichwie euer durchlaucht die graffen von Hohenems ad evictionem³⁵ gar wohl belangen können, also auch mit der zeit dieses verkauffte votum bey dem Crayß gesucht, und so solches nicht zugestanden werden wolte. Sodann die grafen von Hohenems zu abtretung ihres voti oder verkauffung dero graffschafft Hohenems gezwungen werden könten. Ich habe neben diesem auch nicht ermanglet, mit wohl gedachtem herrn baron racione der dem fürstlichen hause Liechtenstein ex capite antiquioris dignitatis³⁶ zukommenden præcedenz³⁷ zu sprechen. Der aber die sache von grosser wichtigkeit zu seyn erachtet, in reyfer betrachtung derjenigen grossen motuum³⁸, welche dermahlen bey euer durchlaucht introduction entstanden, als der seelige secretarius Hesselmann³⁹ dem hause Liechtenstein einige præcedenz ex hoc capite⁴⁰ reserviren wollen, und zwar erachtete er die sache umb so viel beschwährlicher zu seyn, als von demjenigen, [7] allt liechtenstenischen voto, und von einigen fürsten dem hause Liechtenstein zu gutem gethanen reservation. Worauff sich diese præcedenz fundire, in keinem prothocollo nichts zu finden. Das euer durchlaucht zukommende votum aber ein gantz neues votum seye, zwey vota aber vor ein neufürstliches haus zu obtiniren⁴¹ gar schwehr hergehen dörrfte. Worauff ich repliciret⁴², daß zwar dazumahlen euer durchlaucht rächte in solcher irrig maynung gestanden, als wann mann zwey vota, racione der zweyen, so carolinisch als gundaccarische majoraten prætendiren sollte. Dato aber wahren euer durchlaucht dieser meynung umb so weniger, als diese beede fideicommissa nunmehr consolidiret, und sich in ewigkeit stante fideicommissa kein casus eraignen könne, sa solche jemahlen widerumb separiret werden würden. Mann werde sich also gerne mit einem voto begnügen lassen, und prætendire diese præcedenz nicht a tempore adepti voti⁴³, sondern a tempore adeptæ dignitatis principalis⁴⁴. Da nach der römisch kayserlichen mayestät und des Reichs aigener decretis, und bis dahero ohnunderbrochener observanz der junior in dignitate dem antiquiori⁴⁵ bis dahero habe weychen müssen, welches gleichwie es an sich selbten zwar wahr.

Also [8] vermeint jedoch wohl gedachter herr von Otten, daß mann bey dem Reich⁴⁶ hierinn keine gewisse regel habe, und anjetzo die locationem noviter introducendorum nicht mehr nach

³² Benachrichtigungen.

³³ Abschweifung.

³⁴ gelegentlich.

³⁵ zur Entziehung eines Besitzes durch ein richterliches Urteil.

³⁶ „ex capite antiquioris dignitatis“: aus dem Grund der althergebrachten Stellung (Würde).

³⁷ Vorrecht.

³⁸ Bewegung (Aufregung).

³⁹ Arnold Gottfried Hesselmann war geheimer Sekretär des Fürsten Anton Florian von Liechtenstein. Vgl. Inventar seiner Verlassenschaftsabhandlung. AT-ÖStA, HHStA, HA, OMA 661-1578, fol. 1r-14v.

⁴⁰ aus besagtem Grund.

⁴¹ erlangen.

⁴² erwidert.

⁴³ „prætendire diese præcedenz nicht a tempore adepti voti“: beanspruche dieses Vorrecht nicht zur Zeit des erlangten Stimmrechts.

⁴⁴ „a tempore adeptæ dignitatis principalis“: zur Zeit der erlangten Reichsfürstennwürde.

⁴⁵ „junior in dignitate dem antiquiori“: der Jüngere in der Würde dem Älteren.

⁴⁶ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806), Köln-Weimar 2005.

dem tempore adeptæ dignitatis principalis, sondern von zeytt des erlangten kayserlichen introductions-decreti tractiren⁴⁷ wolle. Mann hierinn sehr viele contradictiones⁴⁸, in sonderheit von Preussen weegen Mörs finden werde. Seye aber in dem ürbigen die quæstio præcedentiæ⁴⁹ nicht comitialis⁵⁰, sondern gehöre dero decision⁵¹ der römisch kayserlichen mayestät zu. Bey welchen umbstände am sichersten seye, daß mann bevorab die perpetuatio voti⁵² richtig gestellet, von der præcedenz abstrahire⁵³ und behutsamb gehe. Auch trachte, ob nicht Preussen zu seiner zeitt bello modo⁵⁴ dahin könnte disponiret⁵⁵ werden, daß ihro königliche mayestätt dem hause Liechtenstein zu sonderbahren gnaden diesem gesuch nicht zuwider seyn möchten.

Welches alles gleichwie es vormittags passiret. Also hatt der herr gesandte mir noch ferner die ehre gethann, und mich zu sich auff das mittagmahl eingeladen. Darzu auch in seinem aigenen waagen abhohlen lassen, allwo dann nach abgehobener tafel sich die gelegenheit eraignet, von denen in Collegio [9] Electorali⁵⁶ ratione⁵⁷ des churbraunschweygischen neuen ertzambts⁵⁸ annoch abschwebenden differenzien zu sprechen. Da ich nicht ermanglet, auch darüber seine gedanken zu vernemmen, ob dem fürstlichen hause Liechtenstein gerahten seyn möchte, sich eventualiter umb das erbambt zu bewerben. Dieselbe aber dahin eingenommen, daß da dergleichen erbämbter allein an baronen und grafen verliehen worden, und das ein fürstliches haus Zollern damit belehnet seye, solches aber das erbcämmer-ambt, auch noch ante adeptæ dignitatem principalem⁵⁹ in dem grafen-standt erhalten, wohlgedachter herr abgesandter des fürstlichen hauses Liechtenstein reputation und ehr ansehen gantz widrig zue seyn erachte, wann sich euer durchlaucht mit dergleichen erb-ambt wolten belegen lassen, und kann ich gar wohl sagen, daß obschon im anfang, als ehedessen diese materie auff die bahn gekommen, einer anderen meynung gewesen. Ich aber dainnoch schon eine zeitt her, bey reyferer der sachen überlegung mehrers in negativam incliniret⁶⁰, [10] darinnen nunmehr durch des herrn baronnen von Otten discours gäntzlich bestärket. Demenach auch solches euer durchlaucht pflichtmässig zu hinterbringen veranlasset werde, damit höchst beleucht dieselbe diese dubia⁶¹ auch ihres hohen ortts in reyferer consideration⁶² ziehen können.

Sonsten endekete der gerr gesandte auch in discursu, daß er berichtet, als ob euer durchlaucht viel und theyls sehr importante geystliche beneficia zu vergeben hätten. Er dahero wünschen möchte und vor eine absonderliche gnade schätzen wollte, wann euer durchlaucht einem seiner söhnen, so zu denen hohen Thumstifffern Cölln und Costantz zwar aufgenommen, dermahlen aber davon noch wenig zu gaudiren⁶³ hatte, data occasione⁶⁴ ettwa ein solch beneficium, so nicht eben præcise eine personale residentiam⁶⁵ erforderte, gnädigst zu conferiren⁶⁶ sich gefallen lasen möchten.

⁴⁷ behandeln.

⁴⁸ Einwände.

⁴⁹ die Frage des Vorrangs.

⁵⁰ im Reichsfürstenrat zu verhandeln.

⁵¹ Entscheidung.

⁵² fortgeführte Stimmrecht.

⁵³ abtrenne.

⁵⁴ auf gute Weise.

⁵⁵ umgestimmt.

⁵⁶ „Collegio Electorali“: Kurfürstenrat.

⁵⁷ wegen.

⁵⁸ es handelte sich um die Neuvergabe des Reichserbschatzmeisteramts.

⁵⁹ „ante adeptæ dignitatem principalem“: vor Erlangung des Reichsfürstenwürde.

⁶⁰ „in negativam incliniret“: ins Schlecht geneigt.

⁶¹ Zweifel.

⁶² Überlegung.

⁶³ erhalten.

⁶⁴ aus gegebener Gelegenheit.

⁶⁵ „præcise eine personale residentiam“: genau eine persönliche Anwesenheit.

⁶⁶ geben.

Dem repliciret, daß die qualitas⁶⁷ solcher beneficiorum mir zwar nicht bekannt, underdessen aber doch von euer durchlaucht gegen ihne, herrn gesandten, [11] tragenden sonderbahren æstime⁶⁸ genugsamb geführt währe. Ich auch allenfalls solches euer durchlaucht gelegenheitlich hinterbringen wollte. Er aber darauff geandtworttet, daß seines herr tochtermanns bruder, so ein canonicus zu Breslau, ohnlängst in einem an seinen tochtermann abgelassenen brief von einem solchen zu Wien seyn sollenden beneficio, und daß er solches mit churfürstlich trierischen recommendation⁶⁹ suchen wolle, einige meldung gethann. Mithin ihme, herr baronen, hierauff zu reflectiren anlas gegeben. Da nun mir bey der sachen weiterem nachsinnen beygegangen, daß tags vor meiner abreyse der beneficiatus ad Sanctum Andream, als er bey mir abschied genommen, mir enttdecket, daß sowohl der herr decanus Reychenauer ohngeacht seines weit hochern alters, als auch anjetzo wider neuerlich der herr archiprete⁷⁰ Leoni Stark in ihne setzten, umb die resignatione beneficii⁷¹ von ihme zu erhalten. Er aber, falls euer durchlaucht ihme es gnädigst gönneten, gerne bey [12] seinem beneficio absterben, oder solches doch lieber euer durchlaucht zu dero selbst aigenen gnädigsten disposition⁷², als einem anderen resigniren möchte. So stelle dahin ob euer durchlaucht nicht rahtsamb findeten, den herrn baronen auff dieses beneficium ettwa mit einer expectation⁷³ zu obligiren⁷⁴, und denselben dardurch zu ferneren guten diensten aufzumuntern, da einmahl gewis, daß sobaldt der Reichstag⁷⁵ hiernächst wider in seine activität gelanget, die materia noviter introducendorum⁷⁶ sogleich wider auff das tapet kommen werde, und ich von guter hand die nachricht habe, daß sich einige noviter introducendi gegen ihne gerne ein grosses kosten lassen werden, umb in ihrem gesuch zu reüssiren, sich auch in specie ein und anderer euer durchlaucht ehedessen an mehisten zuwider gewester sehr stark bey ihme zu insinuiren⁷⁷ trachtet. Bis dato aber allezeit mit der condition, daß dem hause von Liechtenstein vorhero geholfen seyn müste, beandtworttet [13] dardurch auch endlich dahin gebracht worden, daß er selbten auff einige expedientia⁷⁸, wie euer durchlaucht mit consoliret⁷⁹ werden möchten, zu denken angefangen. Daraus dann euer durchlaucht das gewicht dieses von dem herrn gesandten discursive gemachten anwurffs von selbstn gnädigst erkennen werden.

Übrigens so habe den herrn baron von Kirchner⁸⁰ noch nicht zu sprechen bekommen können. Daher odermahlen weiter nichts zu berichten waiß. Ermangle aber jedannoch nicht, euer durchlaucht von Ulm weittere unterthänigste nachricht zu ertheylen, was bis dahin weiter passiret, der ich mich schliessend zu immerfürwährend hochfürstlichen hulden devotist empfehlend, allstatts verharre de dato Regensburg, den 9. Augusti 1718.

Euer durchleuchtigkeitt

Underthänigst, treu gehorsambst verpflichter

⁶⁷ Eigenschaft.

⁶⁸ Wertschätzung.

⁶⁹ Empfehlung.

⁷⁰ Erzpriester.

⁷¹ Aufgabe des Benefiz.

⁷² Verfügung.

⁷³ Erwartung.

⁷⁴ verpflichten.

⁷⁵ „Reichstag“ bzw. ab 1663 „Immerwährender Reichstag“ war die Bezeichnung für die Ständevertretung des Heiligen Römischen Reichs. Sie wurden in unregelmäßigen Abständen an verschiedenen Orten abgehalten bis sie ab 1663 ständig bzw. immerwährend in Regensburg tagten. Vgl. Walter FÜRNRÖHR, *Der Immerwährende Reichstag zu Regensburg. Das Parlament des Alten Reiches*, Kallmünz 1987.

⁷⁶ „materia noviter introducendorum“: die Angelegenheit der neu Aufzunehmenden.

⁷⁷ mitzuteilen.

⁷⁸ Vorteil.

⁷⁹ ermutigt.

⁸⁰ Michael Achatius Freiherr von Kirchner (1663–1734) war Reichshofrat und ab 1717 Konkommisсар (zweiter kaiserlicher Kommissar) auf dem Reichstag in Regensburg. Vgl. Oswald von GSCHLIEßER, *Der Reichshofrat. Bedeutung und Verfassung, Schicksal und Besetzung einer obersten Reichsbehörde von 1559 bis 1806*, Wien 1942, Nachdruck Kraus Reprint, Nendeln/Liechtenstein 1970, S. 332–334.

Stephan Christoph Harpprecht⁸¹ manu propria⁸².

[14] [Dorsalvermerk]

Von herrn hoffrath Harpprecht de dato Regensburg, den 9. Augusti 1718.

[15] [Kanzleivermerk]

Erste relation de dato Regensburg, den 9. Augusti 1718.

Wegen gepflogener unterredung mit dem herrn baron von Otten in puncto erectionis der respective graff- und herrschafften Vaduz und Schellenberg in ein fürstenthumb, dann voti et sessionis.

Mit accludirung einer facti specie des den österreichischen gesandten von Jodoci von herrn baron Zündt [?] beschehenen affronts.

⁸¹ Stephan Christoph Harpprecht von Harpprechtstein (1676–1735) war ein Jurist aus Württemberg. Ab 1714 betätigte er sich als Rechtsberater und fürstlicher Kommissar für den Fürsten Anton Florian von Liechtenstein. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Harpprecht von Harpprechtstein Stephan Christian. In: Arthur BRUNHART (Projektleiter), Fabian FROMMELT (Red.) ... [et al.], Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 1, Zürich 2013, S. 334–335.

⁸² eigenhändig.